



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Der Schweden Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Sept.

§. XIV.

1647.
Sept.Schwedisches
Schreiben an
Cassel, sich gü-
tlich zu verglei-
chen.Inhalt des
Casselschen
Vergleichs.

Damit jedoch die Tractaten zu Cassel, von dortiger Seite nicht allzubeschwerlich gemacht werden möchten; so liessen die Schweden nachgesetztes Schreiben sub N. I. an die Land-Gräfin daselbst abgehen, worinnen sie die Güte aufs beste recommendirten. Es erschalle auch bald darauf das Gerücht bey dem Friedens-Congress, es wäre der Vergleich zu Cassel, bis auf Ratification des Land-Gräffens zu Darmstadt, dergestalt geschlossen worden, daß die Casselsche Linie, von der ganzen Marburgischen Succession 32000 fl. jährliche Intraden so ohngefehr fünf und ein halbes sechzehnthel des ganzen streitigen corporis, austrage, an Land und Leuten, und darunter auch das halbe Amt Marburg bekommen, die Stadt, Schloß und Universität

Marburg aber, bis zu künftiger anderweiten Gutbefindung in communione, und, sowohl die Professores als Unterthanen daselbst, bey der Augspurgischen Confession verbleiben sollten; Danebst wurden die von Darmstadt, ratione fructuum bishero ingehabte Aemter und Antheil der Graffschafft Cagenelnbogen, hinvieder an Cassel abgetreten. Weil aber in dem Transact etliche particular-Puncten, zu absouderlichem Vergleich, jedoch dem Haupt-Vertrag ohnschädlich, ausgelegt wären, so suchete Herr Land-Gräff Georg zu Darmstadt, die gesetzte 14tägige Frist zur Ratification, zu protrahiren, bis solche refervirte particular-Puncten ihre Erledigung würden erlangt haben.

N. I.

Der Schwedischen Gesandten Schreiben nach Cassel, zu Beförderung des Vergleichs in der Marburgischen Sache.

Durchlauchtige etc.

Ew. Fürstlichen Gnaden können wir hiemit unterdienstlich nicht bergen, welchergestalt des Herrn Land-Gräff Georgen zu Darmstadt Fürstliche Gnaden, so wol durch Dero neulich an uns abgegebene Schreiben, als auch durch ihren dieses Orts sich befindenden Abgesandten Herrn Schügen, uns nicht alleine, was massen eine zeithero in der Marburgischen Sache, und zwar ohne sonderbahren Effect zu Cassel negotiirer worden, mit mehreren gründlich zu verstehen, sondern auch dabeneben insändige Anmischung thun lassen, daß wir vermittelst unser unterdienstlichen Recommendation bey Ew. Fürstlichen Gnaden dieser Angelegenheit halber einkommen, und dieselbige gehorsamt ersuchen möchten, daß Ew. Fürstliche Gnaden ihres Orts sich hierinn dergestalt bezeigen und sünden lassen wollten, damit selbige Sache, da immer möglich, dorten geschlichtet, und nicht etwa Ursach gegeben werden möchte, solche vielleicht zu des allgemeynen Friedens-Wercks Incommodität und Verzögerung wiederum anhero zu ziehen.

Nun zweiffelt uns zwar nicht, Ew. Fürstliche Gnaden ohne das, und von selbst in diesen Sachen der Billig- und Möglichteit nach sich zu erweisen, und Dero friedliebendes Gemüth dadurch desto mehr zu offenbahren geneigt seyn werden, haben auch daher gegenwärtige unsere unterdienstliche Behelligung für überflüssig gehalten. Nachdem aber nichts destoweniger bey uns dießfalls fleißige Ansuchung gethan, und daneben die Hoffnung geschöpft worden, daß solche unsere unterdienstliche Recommendation vorherührte Handlung zu gewünschter Endschaft etlicher massen sollte befördern können: So haben Hochgedachter Jhro Fürstlichen Gnaden wir in dem Begehren auch nicht zu entgehen vermocht, und dieses um so viel weniger, weil wir unsers theils, nachdem man hoffet, es werde sich mit den übrigen bey diesem allgemeynen Negotio noch unabgehandelten Puncten auch allgemählig zum Frieden anschicken, indem wir eben-
mäßig

1647. mäßig gerne sehen wollten, daß mehrberührte Marburgische Sache, als woran sich un- 1647.
 Sept. ter andern das Haupt-Werck hiebevör nicht wenig gestossen, mit dem förderlichsten zu
 Octobr. Cassel geschlichtet, und nicht wieder anhero gebracht, noch der allgemeinen Handlung
 dadurch einige Schwierigkeit und remora veranlasset werden.

Ersuchen solchemnach Ew. Fürstliche Gnaden hiemit unterdienstlich, dieselbe diese unsere Behelligung nicht ungleich, sondern am besten zu vermercken, und in vielberührter Marburgischen Sache sich möglichster massen, und dergestalt, daß männiglich Dero friedliebende Begierde daraus zu verspühren haben könne, zu bezeigen und finden zu lassen hochgeneigt geruhen wollen. Gleichwie sowohl wir als auch die Interessenten und sonst ein jeder dergleichen hoch zu rühmen wissen, insonderheit aber bey dem Friedens-Werck dadurch ein guter Stein gehoben wird; Also wollen wir auch keine Gelegenheit, worinn Ew. Fürstlichen Gnaden wir angenehme Dienste erweisen können, vorbeystreichen lassen, sondern uns für eine sonderbahre Ehre halten, zu seyn

Ew. Fürstlichen Gnaden

Osnabr. den 24. Septembr.
 Anno 1647.

unterdienstwillig gehorsame

Johann Drenstern.

Johann Adler Salvius.

§. XV.

Darmstädtische Beschwörung gegen den zu Cassel negotirten Tra-
 ctat.

Vertweigert dessen Ratification, weil Boineburg fines Mandati überschritten habe.

Alleine, Hessen-Darmstadt wollte nicht an sich kommen lassen, daß dergleichen Transaction würcklich wäre getroffen worden, sondern es insinuirte der Darmstädtische Gesandte D. Schütz bey den Gesandtschaften zu Osnabrück: es sprengte zwar der Casselsche Legatus Schäffer, aller Orten aus, es wären zwischen beyden Fürstlichen Hessischen Häusern zu Cassel, durch Vermittelung des von Boineburg, als Darmstädtischen bevollmächtigten Gesandten, die so langweilige und beschwehliche Differentien, biß auf wenig Neben-Puncten, componiret worden, welchen aber Ihro Fürstlichen Gnaden zu Darmstadt, bey vorschlagenden Kayserlichen Waffen, und dem Lamboyschen Hinauf-Marsch gegen den Rhein, nicht ratificiren sondern retraciren wolten. Dieses Vorgeben aber sey un-gegründet, und mache sein Herr, der Land-Graf zu Darmstadt, gang keine Reflexion auf den Cours der Waffen, sondern finde sich der Ursachen, durch des von Boineburg gepflogene Handlung, ladirret, in deme Er, Boineburg, 1.) einen Revers von sich gegeben hätte, daß dieses, die mit ihm endlich getroffene Abrede wäre; welche die Frau Land-Gräfin zu Cas-

sel alleine, nicht aber Er, Boineburg, zugleich mit subsigniret habe, dahero dann der Herr Land-Graf zu Darmstadt nicht wissen könnte, ob dasjenige Exemplar, welches ihm zur Ratification zugesandt worden wäre, eben das richtige Exemplar, oder nicht vielmehr ein suppositivum sey? (2.) hätte Boineburg sich schrecken lassen, und contra & præter commissi-onem, bey den bonis restitutioni obnoxiiis, welche vorhin Casselsch gewesen wären, der Frau Land-Gräfin das arbitrium de Religione disponendi lediglich anheim gelassen, in den Marburgischen Stücken aber, simultaneum Exercitium eingangen; (3.) hätte Er bey der Universität Marburg die Communionem also beliebet, daß von nun an, beyde Theile, Professores zu bestellen, also die anwesende, theils ab- und andere anzuschaffen, unverwehret, ja der Land-Gräfin frey seyn sollte, über kurz oder lang ihren Antheil mit denen auf Ihrer Landes-Portion bestehenden Dotationibus, welche maximam partem derselben ausmachten, vordammen ab- und nach Belieben anderwärts hin zuverwenden, wodurch die Universität an sich selbst zergehen, und die Stadt um Nahrung, so sie darvon wie auch